Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5322
(zu Drucksache 7/5143)

08. 06. 76

Sachgebiet 2030

Ergänzung zum Bericht und Antrag

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften — Drucksachen 7/2204, 7/5143 —

I. Ergänzung zum Bericht der Abgeordneten Berger und Schäfer (Appenweier)

Der Innenausschuß hat seine Beratung auf Grund des Schreibens des Finanzausschusses zum Entwurf eines Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes — Drucksachen 7/1643 und 7/2203 — vom 25. Mai 1976 in seiner Sitzung am 2. Juni 1976 erneut aufgenommen. Der Finanzausschuß hat mitgeteilt, daß er der Empfehlung des Innenausschusses zum Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz nicht gefolgt ist, für den Vorbereitungsdienst eine Mindestzeit von drei Jahren vorzusehen. Die nunmehr vom Ausschuß beschlossenen Änderungen zu Artikel 1 Nr. 2 und Artikel 3 Nr. 4 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften begrenzen die Dauer des Vorbereitungsdienstes für den gehobenen Dienst wieder auf drei Jahre und verbinden damit die notwendigen Folgeänderungen. Die Mehrheit des Ausschusses war der Auffassung, daß für die Befähigung in Laufbahnen des gehobenen Dienstes eine intensive dreijährige Fachhochschulbildung erforderlich, aber auch ausreichend sei. Dieser Auffassung sind übereinstimmend auch Bundesrat und Bundesregierung. Der in Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern erarbeitete Vorentwurf eines Rahmenplans für die Fachhochschulausbildung legt einheitlich diese Zeitdauer zugrunde. Sie entspricht dem Ergebnis der Abstimmungen zwischen der Innenministerkonferenz, Finanzministerkonferenz, Justizministerkonferenz und Kultusministerkonferenz und der gutachtlichen Stellungnahme des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft (18. Ausschuß).

Mit der vom Innenausschuß zuvor beschlossenen Mindestdauer von drei Jahren sollten insbesondere landesrechtliche Besonderheiten berücksichtigt werden, die vereinzelt bisher eine längere als die dreijährige Ausbildung vorschreiben. Die jetzt vorgesehene Übergangsvorschrift zu Artikel 4 Nr. 4 (neu) gewährt aus dieser Rücksicht einen angemessenen Zeitraum für die Anpassung dieser Ausbildungen. Die Möglichkeit einer allgemeinen Verlängerung der Ausbildungen in Bund und Ländern über die drei Jahre hinaus, die weitere Kostenauswirkungen erwarten ließe, wird damit vermieden. Die Ausnahme für Bezirksnotare in Baden-Württemberg (§ 14 Abs. 7 BRRG) ist aus den Gründen der Stellungnahme des Bundesrates, der insoweit auch die Bundesregierung zugestimmt hat, erforderlich.

Die Fassung der Folgeänderungen zu § 14 Abs. 3 Satz 2 BRRG und § 18 Abs. 3 Satz 2 BBG geht auf den Grundgedanken zurück, daß externe Studienzeiten im Rahmen der erforderlichen dreijährigen Dauer des Vorbereitungsdienstes angerechnet werden können. Bei dieser flexiblen Regelung bedarf es einer Befristung der Studien- und Ausbildungsgesamtdauer nicht.

Die Änderung des § 14 a in Artikel 1 Nr. 3 berücksichtigt die durch Bundestag und Bundesrat beschlossene Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes — Drucksachen 7/4860 und 7/5139 —. Die in Absatz 1 dieser Vorschrift enthaltenen Verweisungen auf Vorschriften des Beamtenrechtsrahmengesetzes werden der Fassung des vorliegenden Gesetzes redaktionell angepaßt.

Der Haushaltsausschuß hat den Beschlüssen des Innenausschusses unter Berücksichtigung der vorgenannten Änderungen in seiner Sitzung am 2. Juni 1976 zugestimmt.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

II. Ergänzung zur Zusammenstellung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften
— Drucksachen 7/2204, 7/5143 —
mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Zu Artikel 1 Nr. 2

1. § 14 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Der Vorbereitungsdienst in den Laufbahnen des gehobenen Dienstes dauert drei Jahre."

2. In § 14 Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

   „Anrechenbar sind Studienzeiten von der Zeitdauer, um die nach Satz 1 der Vorbereitungsdienst gekürzt ist."

   Satz 2 wird Satz 3.

3. In § 14 wird folgender Absatz 7 angefügt:

   „(7) Für die Ausbildung der Bezirksnotare in Baden-Württemberg kann eine längere als die in Absatz 2 bestimmte Dauer des Vorbereitungsdienstes vorgeschrieben werden."

Zu Artikel 1 Nr. 3

Nummer 3 erhält folgende Fassung:

‚3. § 14 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Abweichend von § 13 Abs. 2 Nr. 4 und § 14 Abs. 1 und 5 kann die Befähigung erworben werden für

1. die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes auch durch einen Ausbildungsgang nach § 5 b des Deutschen Richtergesetzes,
2. Lehrerlaufbahnen des höheren Dienstes auch durch gleichwertige, mindestens fünfeinhalbjährige Ausbildungsgänge, in denen Studium und praktische Vorbereitung zusammengefaßt und durch eine der Prüfung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 gleichwertige Staatsprüfung abgeschlossen worden sind. Die erste Staatsprüfung kann durch eine Zwischenprüfung oder durch ausbildungsbegleitende Leistungskontrollen ersetzt werden. Die abschließende Staatsprüfung muß in ihren Anforderungen der für die entsprechende Lehrerlaufbahn des höheren Dienstes eingerichteten zweiten Staatsprüfung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 gleichwertig sein." '

Zu Artikel 3 Nr. 4

1. § 18 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

   „2. ein Vorbereitungsdienst von drei Jahren,".

2. In § 18 Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

   „Anrechenbar sind Studienzeiten von der Zeitdauer, um die nach Satz 1 der Vorbereitungsdienst gekürzt ist."

Zu Artikel 4 (Übergangsvorschriften)

Nach der Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Soweit bei Inkrafttreten dieses Gesetzes für Laufbahnen des gehobenen Dienstes eine längere als die in § 14 Abs. 2 Satz 1 Beamtenrechtsrahmengesetz bestimmte Dauer des Vorbereitungsdienstes vorgeschrieben ist, wird sie bis zum 1. Januar 1985 der Ausbildungsdauer nach § 14 Abs. 2 Satz 1 Beamtenrechtsrahmengesetz angepaßt. § 14 Abs. 7 Beamtenrechtsrahmengesetz bleibt unberührt."

Nummer 3 wird Nummer 4; Nummer 4 wird Nummer 5.

Bonn, den 2. Juni 1976

Der Innenausschuß

Dr. Schäfer (Tübingen)	**Berger**	**Schäfer (Appenweier)**
Vorsitzender	Berichterstatter	